

Einwohnergemeinde Reichenbach

**Reglement
über die Tagesschule**



vom 1. August 2026

Die Einwohnergemeinde Reichenbach gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h, beschliesst

Artikel 1

- Grundsatz
- ¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.
 - ² Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, stellt die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereit, für die keine genügende Nachfrage besteht.

Artikel 2

- Pädagogischer Anspruch
- Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

Artikel 3

- Gebühren
- ¹ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben.
 - ² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 8 und 12 Franken.
 - ³ Der Gemeinderat regelt das Nähere mit Verordnung.

Artikel 4

- Anstellungen
- ¹ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde oder werden durch den privaten Dienstleister getragen.
 - ² Der Gemeinderat regelt das Nähere mit Verordnung.

Das folgende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Reichenbach vom 4. Dezember 2025 beschlossen. Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2026 in Kraft.

Gemeinde Reichenbach, 4. Dezember 2025

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident: *Beat Schranz*

Die Gemeindeschreiberin: *Michelle Wittwer*

